

Arbeitskräfterechnung

§ 11

In der Arbeitskräfterechnung für Arbeiter und Angestellte und für Lehrlinge sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft,
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift),
- Familienstand,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder (soweit hierfür Steuerermäßigung gewährt wird),
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- Abschluß der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Qualifikation,
- Beschäftigtengruppe,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges.
- Vollbeschäftigte und verkürzt Arbeitende,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- Überstunden,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallarten,
- bezahlte Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- bezahlte Zeit insgesamt,
- Zeitvorgaben nach Arbeitsnormen,
- Normerfüllung,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn,
- Lohnabzüge und Lohninbehaltungen einschließlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- Nettolohn,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Lohngruppen,
- Kostenstelle,
- sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn,
- steuerpflichtiger Arbeitslohn,
- steuerbegünstigter Arbeitslohn.
- steuerfreier Arbeitslohn.
- bei Rentnern: Rentenart, Beginn der Rentenzahlung.

§ 12

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbar sind:

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,

- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb tätigen Arbeiter und Angestellten,
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind monatlich durchzuführen.

Leistungsrechnung

§ 13

In der Leistungsrechnung sind die Vertragsbindung und -realisierung, die fertiggestellten Erzeugnisse und Leistungen, ihr Absatz und die Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 14

(1) In der Leistungsrechnung sind zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkataloge,
- leistende Kostenstelle,
- Qualitätsmerkmale,
- Produktionstermine,
- vertragliche Bindung der Warenproduktion und Realisierung der Verträge,
- Mengen und Mengeneinheiten bzw. Zeiten und Zeiteinheiten,
- Preise je Mengeneinheit,
- Konto des Kontenrahmens,
- Lagerort.

(2) In Betrieben der Bauindustrie sind für die Bau- und Montageproduktion zusätzlich zu erfassen:

- Durchführung des Bauvorhabens in General- bzw. Hauptauftragnehmerschaft oder als Kooperationspartner,
- Bauzeit,
- vertragliche Bindung und Realisierung der Projektierungsleistungen,
- vertragliche Bindung und Realisierung der anderen Kooperationsleistungen durch die Kooperationspartner.

(3) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

§ 15

(1) Der Zugang an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Erzeugnisse und Leistungen gelten als fertiggestellt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge müssen ausgeführt sein.